

## **Bekanntmachung der Gemeinde Spardorf**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 23/1 „Schulzentrum“ der Gemeinde Spardorf, gem. § 10 Abs.3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Spardorf hat in öffentlicher Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. S 23/1 Schulzentrum, 5. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt hiermit in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth) im Bauamt, 1. Obergeschoss (Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten (s.u.) oder nach telefonischer Vereinbarung bei Frau Malik Tel. 09131-5069-111 oder Frau Spähn Tel. 09131-5069-112 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ist ständig barrierefrei.

#### **Allgemeine Dienstzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch kein Parteiverkehr.

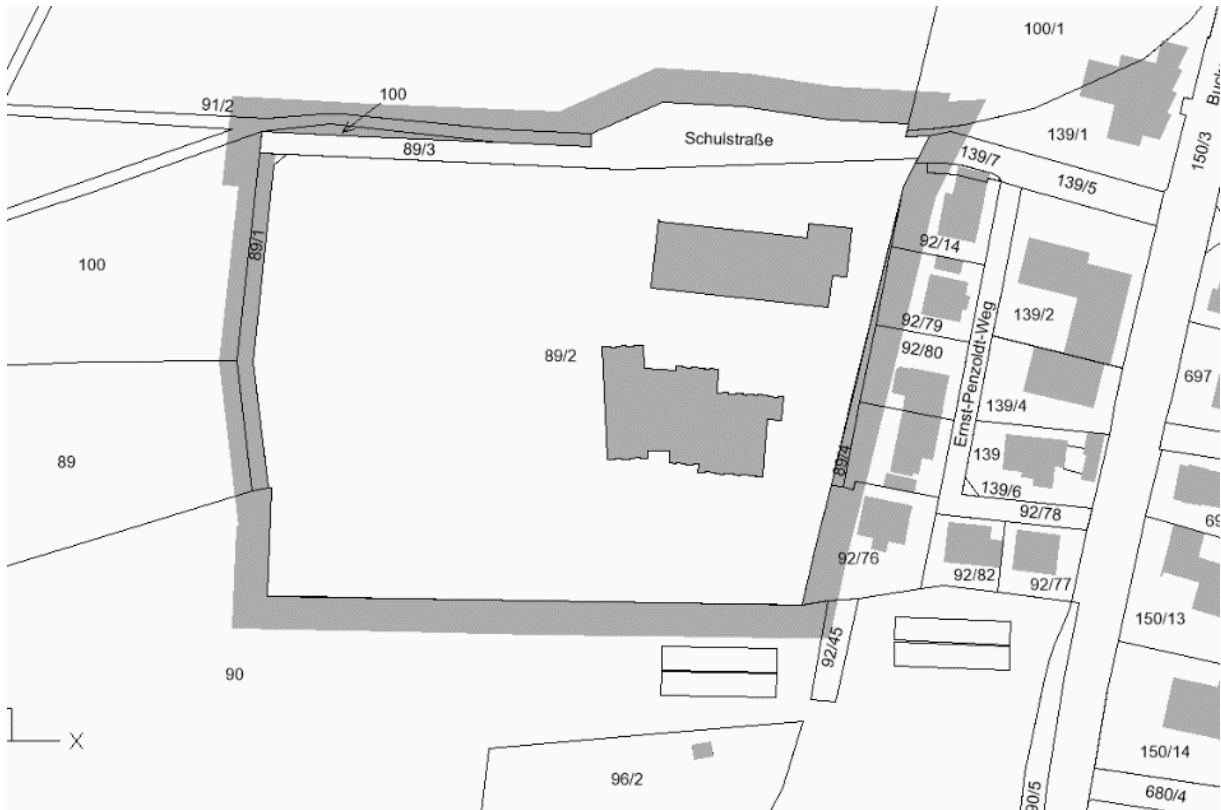
Die vorgelegten Unterlagen werden zusätzlich in digitaler Form auch auf der Internetseite der Gemeinde Spardorf ([www.spardorf.vg-uttenreuth.de](http://www.spardorf.vg-uttenreuth.de)) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen – Bauleitplanung - zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitpläne o. M.,  
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Spardorf, den 14.10.2022

Gez. Wasielewski  
1. Bürgermeister